

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

Mitgliedsgemeinden:

Frankenhain, Gehlberg, Geschwenda, Gossel,
Gräfenroda, Liebenstein und Stadt Plaue



15. Jahrgang

Freitag, den 24. März 2017

Nr. 6

AUFRUF

an alle Bürgerinnen, Bürger und Vereine unseres Ortes zum Frühjahrsputz!

Wir sind auch in diesem Jahr bestrebt das Ortsbild und die Umgebung von Geschwenda zu verschönern. Dies gelingt jedoch nur, wenn alle hierbei mitarbeiten und die gemeindlichen Aktionen unterstützen. Wir rufen daher alle Bürgerinnen, Bürger und Vereine unseres Ortes auf, sich aktiv am Frühjahrsputz zu beteiligen.

Schwerpunktmäßig soll in diesem Jahr wieder der Einsatz an den Grünanlagen des Ortes erfolgen. Für den Einsatz treffen sich die aktiven Bürger am

**Samstag, dem 8. April 2017, um 9:00 Uhr
hinter der Gemeindeverwaltung.**

Die Mitarbeiter des Bauhofs werden mit Unterstützung der Mitglieder des Gemeinderates den Arbeitseinsatz koordinieren. (Bei dem Einsatz sollten, wenn vorhanden, Gummistiefel oder wetterfestes Schuhwerk getragen werden.)

Gleichzeitig wird in der Zeit von **8:30 – 13:00 Uhr** für unsere Geschwendaer Gartenbesitzer wieder eine **Holzschredderaktion** auf dem Gelände des Bauhofs durchgeführt. Eine Anlieferung ist nur in diesem Zeitraum möglich.

Über eine aktive Beteiligung an dem Frühjahrsputz würde ich mich sehr freuen und bedanke ich mich schon im Voraus.

Ihr
Berg Heyer
Bürgermeister



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

Bekanntmachung von Beschlüssen der Gemeinschaftsversammlung

Gefasste Beschlüsse der VG-Versammlung

196-06/03/17 vom 06.03.2017

Die Niederschrift der 60. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ vom 06.02.2017 (öffentlicher Teil) wird genehmigt.

197-06/03/17 vom 06.03.2017

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017.

198-06/03/17 vom 06.03.2017

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ beschließt den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm als Anlagen zum 1. Nachtragshaushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ für das Haushaltsjahr 2017.

199-06/03/17 vom 06.03.2017

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ wählt Frau Martina Ley zur stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“.

200-06/03/17 vom 06.03.2017

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ beschließt, dass ein Antrag gestellt wird, die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ nicht aufzulösen und als Gebilde mit der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ in eine Verbandsgemeinde umzuwandeln und als Wahl des milderen Mittels eine Änderung der Thüringer Kommunalordnung herbeizuführen.

Nicht öffentlicher Teil

201-06/03/17 vom 06.03.2017

Die Niederschrift der 60. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ vom 06.02.2017 (nicht öffentlicher Teil) wird genehmigt.

David Atzrott
VG-Vorsitzender

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Frankenhain

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Gefasste Beschlüsse Gemeinderat Frankenhain

089-24/02/17 vom 24.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenhain beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Frankenhain samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017.

090-24/02/17 vom 24.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenhain beschließt den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm als Anlagen zum Haushaltsplan der Gemeinde Frankenhain für das Haushaltsjahr 2017.

091-24/02/17 vom 24.02.2017

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenhain beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 die Übernahme der nachfolgenden Aufgaben im Zuge der Breitbandversorgung/Breitbandausbau für das Naherholungsgebiet am Lütische Stausee gem. § 87 Abs. 3 ThürKO auf den Ilm-Kreis als eigene Aufgabe zu übertragen, da diese das Leistungsvermögen der Gemeinde Frankenhain übersteigt.

Folgende Aufgaben werden beim Breitbandausbau an den Kreis übertragen:

- Stellen der Fördermittelanträge an den Bund und das Land Thüringen
- Ausschreibung
- Vergabe
- Abrechnung der Fördermittel an den Bund und das Land

Die Aufgabenübertragung auf den Kreis endet mit der durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der abschließenden Erfolgskontrolle zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms (31.12.2019, siehe RL Bunde Buchstabe H Abs. 3) festgelegten Konformität der im Rahmen der Antragstellung definierten Ziele des geförderten Projektes.

2. Der gemäß der genannten RL des Bundes und des Freistaates Thüringen zu leistende Eigenmittelanteil wird von der Gemeinde Frankenhain bis zu einem Betrag von 15 T€ getragen.

3. Zur Finanzierung dieses Eigenanteils bis zu 15 T€ wird eine vertragliche Regelung mit dem Landkreis geschlossen. Der Bürgermeister der Gemeinde Frankenhain wird zum Abschluss dieser ermächtigt.

4. Die Gemeinde Frankenhain verpflichtet sich, soweit sich zum Ende des Projektes eine Deckungslücke ergibt, den notwendigen Betrag auf die abschließende Erfolgskontrolle folgenden Jahres bis zu einem Betrag von 15 T€ auszugleichen. Dies ist Bestandteil der vertraglichen Regelung.

Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Aufgabe der Breitbandversorgung/ Breitbandausbau werden durch den Ilm-Kreis nicht erhoben.

092-24/02/17 vom 24.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenhain beschließt die Gespräche mit den Seiten der umliegenden Verwaltungsstruktur zur Bildung neuer Gemeindestrukturen weiter zu forcieren. Hierzu sollten zuerst Gespräche im Rahmen der VG „Oberes Geratal“ geführt werden. Ziel ist es, spätestens bis zum 31. Oktober 2017 eine tragbare Entscheidung hierzu Ende herbeizuführen. Begleitend sind Einwohnerversammlungen durch den Bürgermeister einzuberufen und mit dem Bürger gemeinsam die Eckpunkte der Gebietsreform, Ziele und Aufgaben zu erörtern. Die Gespräche sind gleichrangig mit allen möglichen Partnern zu führen.

093-24/02/17 vom 24.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenhain nimmt zur Kenntnis, dass ein Antrag gestellt wird, die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ nicht aufzulösen, sondern als Gebilde mit der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ in eine Verbandsgemeinde umzuwandeln und als Wahl des milderen Mittels eine Änderung der Thüringer Kommunalordnung herbeizuführen.

Nicht öffentlicher Teil:

094-24/02/17 vom 24.02.2017

Grundstücksverkauf

095-24/02/17 vom 24.02.2017

Grundstücksverkauf

Fischer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gehlberg

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Gefasste Beschlüsse Gemeinderat Gehlberg

007-20/02/17 vom 20.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gehlberg beschließt, dass der Beschluss Nr. 116-25/11/13 des Gemeinderates der Gemeinde Gehlberg auch weiterhin fortbestehen bleibt.

008-20/02/17 vom 20.02.2017

Die Niederschrift der 2. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gehlberg vom 12.12.2016 (öffentlicher Teil) wird genehmigt.

009-20/02/17 vom 20.02.2017

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Gehlberg beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 die Übernahme der nachfolgenden Aufgaben im Zuge der Breitbandversorgung/Breitbandausbau gem. § 87 Abs. 3 ThürKO auf den Ilm-Kreis als eigene Aufgabe zu übertragen, da diese das Leistungsvermögen der Gemeinde Gehlberg übersteigt. Folgende Aufgaben werden beim Breitbandausbau an den Kreis übertragen:

- a) Stellen der Fördermittelansträge an den Bund und das Land Thüringen
 - b) Ausschreibung
 - c) Vergabe
 - d) Abrechnung der Fördermittel an den Bund und das Land
- Die Aufgabenübertragung auf den Kreis endet mit der durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der abschließenden Erfolgskontrolle zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms (31.12.2019, siehe RL Bunde Buchstabe H Abs. 3) festgelegten Konformität der im Rahmen der Antragstellung definierten Ziele des geförderten Projektes.
2. Der gemäß der genannten RL des Bundes und des Freistaates Thüringen zu leistende Eigenmittelanteil wird von der Gemeinde Gehlberg getragen.
 3. Zur Finanzierung dieses Eigenanteils wird eine vertragliche Regelung mit dem Landkreis geschlossen. Der Bürgermeister der Gemeinde Gehlberg wird zum Abschluss dieser ermächtigt.
 4. Die Gemeinde Gehlberg verpflichtet sich, soweit sich zum Ende des Projektes eine Deckungslücke ergibt, den notwendigen Betrag auf die abschließende Erfolgskontrolle folgenden Jahres auszugleichen. Dies ist Bestandteil der vertraglichen Regelung.
 5. Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Aufgabe der Breitbandversorgung/ Breitbandausbau werden durch den Ilm-Kreis nicht erhoben.

010-20/02/17 vom 20.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gehlberg beschließt, dass ein Antrag gestellt wird, die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ nicht aufzulösen, sondern als Gebilde mit der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ in eine Verbandsgemeinde umzuwandeln und als Wahl des milderen Mittels eine Änderung der Thüringer Kommunalordnung herbeizuführen.

Abstimmungsergebnis: 3 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

011-20/02/17 vom 20.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gehlberg ermächtigt den Bürgermeister Fusionsverhandlungen mit den Verwaltungsgemeinschaften „Oberes Geratal“ und „Geratal“ sowie der Stadt Suhl zu führen.

012-20/02/17 vom 20.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gehlberg unterstützt die Fusionsverhandlungen der Städte Suhl und Oberhof. Sofern hierfür eine gemeinsame Grenze zwischen den beiden Städten erforderlich sein sollte, stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Gehlberg bereits heute einer hierfür erforderlichen Veränderung der Gemarkungsgrenzen von Gehlberg und Suhl im Bereich „Suhler Ausspanne“ zu, um die erforderliche Grenze zu ermöglichen.

Sollte zwischen der Gemeinde Gehlberg und der Stadt Suhl im Zuge der Gebietsreform kein Zusammenschluss erfolgen, dann trägt die Stadt Suhl allein sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Waldflächenaustausch.

Nicht öffentlicher Teil:

013-20/02/17 vom 20.02.2017

Die Niederschrift der 2. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gehlberg vom 12.12.2016 (nicht öffentlicher Teil) wird genehmigt.

014-20/02/17 vom 20.02.2017

Personalangelegenheit

015-20/02/17 vom 20.02.2017

Grundstücksübertragung

Rainer Gier

Bürgermeister

Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachung

der Friedhofsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ zur Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen

Auf dem Friedhof der **Gemeinde Gehlberg** wird voraussichtlich in der Zeit vom 27. März bis 31. März 2017 die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und baulichen Anlagen gemäß § 9 der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 der Gartenbau - Berufsgenossenschaft durchgeführt.

Mit dieser Prüfung wird ein Fachunternehmen betraut, das die Prüfung mit einem speziell hierfür entwickelten Gerät vornimmt. Nicht mehr standsichere bzw. umsturzgefährdete Grabmale werden mit einem grünen Aufkleber gekennzeichnet, über die Prüfung dieser Grabmale werden Prüfprotokolle gefertigt. Die Nutzungsberechtigten nicht mehr standsicherer oder umsturzgefährdeter Grabmale werden über diesen Sachverhalt zusätzlich schriftlich informiert. Die Prüfprotokolle können in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, Friedhofsverwaltung, Zimmer 5, An der Glashütte 3 in 99330 Gräfenroda eingesehen werden. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger gemäß § 21 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Gehlberg auf Kosten des Nutzungsberechtigten sofortige Sicherungsmaßnahmen treffen (Absperren der Grabstätte, Umlegen des Grabmales). Zur Beseitigung der Unfallgefahr ist der Nutzungsberechtigte, der auch gemäß § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Standsicherheit des Grabmales zuständig ist, verpflichtet, umgehend Abhilfe zu schaffen. Der Friedhofsverwaltung ist der Nachweis zu erbringen, dass die ordnungsgemäße Instandsetzung vorgenommen wurde.

Die Verantwortlichen (Nutzungsberechtigten) sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird (§ 21 Abs. 3 Friedhofssatzung).

Die diesjährige Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen wird voraussichtlich bis spätestens 31. März 2017 abgeschlossen sein. Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgerufen, ihre Grabstätten nach diesem Termin zu kontrollieren und bei Kennzeichnung durch einen grünen Aufkleber ihrer Verkehrssicherungspflicht umgehend nachzukommen.

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die jeweilige bauliche Anlage zu entfernen. In diesem Fall wird der Nutzungsberechtigte vor Einleitung der Maßnahme schriftlich aufgefordert, den Mangel innerhalb einer festgesetzten Frist zu beheben.

Für Abstimmungen und Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 036205/93320 zur Verfügung.

Friedhofsverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Geschwenda

Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachung

der Friedhofsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ zur Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen

Auf dem Friedhof der **Gemeinde Geschwenda** wird voraussichtlich in der Zeit vom 27. März bis 31. März 2017 die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und baulichen Anlagen gemäß § 9 der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 der Gartenbau - Berufsgenossenschaft durchgeführt.

Mit dieser Prüfung wird ein Fachunternehmen betraut, das die Prüfung mit einem speziell hierfür entwickelten Gerät vornimmt. Nicht mehr standsichere bzw. umsturzgefährdete Grabmale werden mit einem grünen Aufkleber gekennzeichnet, über die Prüfung dieser Grabmale werden Prüfprotokolle gefertigt. Die Nutzungsberechtigten nicht mehr standsicherer oder umsturzgefährdeter Grabmale werden über diesen Sachverhalt zusätzlich schriftlich informiert. Die Prüfprotokolle können in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, Friedhofsverwaltung, Zimmer 5, An der Glashütte 3 in 99330 Gräfenroda eingesehen werden. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger gemäß § 21 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Geschwenda auf Kosten des Nutzungsberechtigten sofortige Sicherungsmaßnahmen treffen (Absperren der Grabstätte, Umlegen des Grabmales). Zur Beseitigung der Unfallgefahr ist der Nutzungsberechtigte, der auch gemäß § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Standsicherheit des Grabmales zuständig ist, verpflichtet, umgehend Abhilfe zu schaffen. Der Friedhofsverwaltung ist der Nachweis zu erbringen, dass die ordnungsgemäße Instandsetzung vorgenommen wurde.

Die Verantwortlichen (Nutzungsberechtigten) sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird (§ 21 Abs. 3 Friedhofssatzung).

Die diesjährige Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen wird voraussichtlich bis spätestens 31. März 2017 abgeschlossen sein. Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgerufen, ihre Grabstätten nach diesem Termin zu kontrollieren und bei Kennzeichnung durch einen grünen Aufkleber ihrer Verkehrssicherungspflicht umgehend nachzukommen.

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die jeweilige bauliche Anlage zu entfernen. In diesem Fall wird der Nutzungsberechtigte vor Einleitung der Maßnahme schriftlich aufgefordert, den Mangel innerhalb einer festgesetzten Frist zu beheben.

Für Abstimmungen und Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 036205/93320 zur Verfügung.
Friedhofsverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gossel

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Gefasste Beschlüsse Gemeinderat Gossel

074-14/02/17 vom 14.02.2017

Die Niederschrift der 16. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gossel vom 05.12.2016 (öffentlicher Teil) wird genehmigt.

075-14/02/17 vom 14.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gossel beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Gossel samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017.

076-14/02/17 vom 14.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gossel beschließt den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm als Anlagen zum Haushaltsplan der Gemeinde Gossel für das Haushaltsjahr 2017.

077-14/02/17 vom 14.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gossel beschließt, dass ein Antrag gestellt wird, die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ nicht aufzulösen, sondern als Gebilde mit der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ in eine Verbandsgemeinde umzuwandeln und als Wahl des milderen Mittels eine Änderung der Thüringer Kommunalordnung herbeizuführen.

Nicht öffentlicher Teil:

078-14/02/17 vom 14.02.2017

Die Niederschrift der 16. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gossel vom 05.12.2016 (nicht öffentlicher Teil) wird genehmigt.

079-14/02/17 vom 14.02.2017

Die Niederschrift der 17. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gossel vom 24.01.2017 wird genehmigt.

**Gundermann
Bürgermeister**

Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachung

der Friedhofsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ zur Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen

Auf dem Friedhof der **Gemeinde Gossel** wird voraussichtlich in der Zeit vom 27. März bis 31. März 2017 die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und baulichen Anlagen gemäß § 9 der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 der Gartenbau - Berufsgenossenschaft durchgeführt.

Mit dieser Prüfung wird ein Fachunternehmen betraut, das die Prüfung mit einem speziell hierfür entwickelten Gerät vornimmt. Nicht mehr standsichere bzw. umsturzgefährdete Grabmale werden mit einem grünen Aufkleber gekennzeichnet, über die Prüfung dieser Grabmale werden Prüfprotokolle gefertigt. Die Nutzungsberechtigten nicht mehr standsicherer oder umsturzgefährdeter Grabmale werden über diesen Sachverhalt zusätzlich schriftlich informiert. Die Prüfprotokolle können in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, Friedhofsverwaltung, Zimmer 5, An der Glashütte 3 in 99330 Gräfenroda eingesehen werden. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger gemäß § 21 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Gossel auf Kosten des Nutzungsberechtigten sofortige Sicherungsmaßnahmen treffen (Absperren der Grabstätte, Umlegen des Grabmales).

Zur Beseitigung der Unfallgefahr ist der Nutzungsberechtigte, der auch gemäß § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Standsicherheit des Grabmales zuständig ist, verpflichtet, umgehend Abhilfe zu schaffen. Der Friedhofsverwaltung ist der Nachweis zu erbringen, dass die ordnungsgemäße Instandsetzung vorgenommen wurde.

Die Verantwortlichen (Nutzungsberechtigten) sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird (§ 21 Abs. 3 Friedhofssatzung).

Die diesjährige Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen wird voraussichtlich bis spätestens 31. März 2017 abgeschlossen sein. Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgerufen, ihre Grabstätten nach diesem Termin zu kontrollieren und bei Kennzeichnung durch einen grünen Aufkleber ihrer Verkehrssicherungspflicht umgehend nachzukommen.

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die jeweilige bauliche Anlage zu entfernen. In diesem Fall wird der Nutzungsberechtigte vor Einleitung der Maßnahme schriftlich aufgefordert, den Mangel innerhalb einer festgesetzten Frist zu beheben.

Für Abstimmungen und Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 036205/93320 zur Verfügung.
Friedhofsverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gräfenroda

Wahlbekanntmachungen

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters am 07. Mai 2017

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Gräfenroda wird in der Zeit vom 17. April 2017 bis zum 21. April 2017 während der üblichen Dienstzeiten

Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Mittwoch von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag von 09.00 bis 11.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, Zimmer 04 und 05 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 17. April 2017 bis zum 21. April 2017 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift während der üblichen Dienstzeiten

Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Mittwoch von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 09.00 bis 11.00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Bürgermeisters im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1.

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.

- ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, Zimmer 04 und 05, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (Telefax-Nr. 036205/93333) oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Die Beantragung eines Wahlscheins ist bis zum 04. Mai 2017 auch über die Internetseite www.oberes-geratal.de möglich. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahrraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, dem 07. Mai 2017, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 06. Mai 2017, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, dem 07. Mai 2017, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 07. Mai 2017, bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

8.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 07. Mai 2017 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 21. Mai 2017, eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 07. Mai 2017 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 07. Mai 2017 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 19. Mai 2017 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, Zimmer 04 und 05, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (Telefax-Nr. 036205/93333) oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, dem 21. Mai 2017, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 20. Mai 2017, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Bei der Briefwahl für die Stichwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Stichwahltag, dem 21. Mai 2017, bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gräfenroda, 14. März 2017

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

Öffentliche Bekanntmachung über die erste Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Gräfenroda

Die erste Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Gräfenroda gemäß § 17 Abs. 4 Thüringer Kommunalwahlgesetz findet am

**Dienstag, den 04. April 2017, um 19.30 Uhr
im Gemeindeamt der Gemeinde Gräfenroda,
Bahnhofstraße 1, 99330 Gräfenroda**

statt.

Die Termine für die Sitzungen des Wahlausschusses sind gesetzlich vorgegeben. Gemäß § 17 Abs. 4 Thüringer Kommunalwahlgesetz tritt der Wahlausschuss am 33. Tag vor der Wahl zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Die Sitzung ist öffentlich, der Zutritt ist für jedermann frei.

Gräfenroda, 13.03.2017

**Holtmann
Wahlleiterin**

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Gefasste Beschlüsse Gemeinderat Gräfenroda

129-21/02/17 vom 21.02.2017

Die Niederschrift der 20. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gräfenroda vom 16.11.2016 (öffentlicher Teil) wird genehmigt.

130-21/02/17 vom 21.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gräfenroda beschließt die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ von der Gemeinde Gräfenroda auf die Gemeinde Geschwenda.

131-21/02/17 vom 21.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gräfenroda beruft die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ Frau Martina Holtmann zur Wahlleiterin der Gemeinde Gräfenroda für die Neuwahl des Bürgermeisters 2017 und Frau Alice Leipold zur Stellvertreterin der Wahlleiterin der Gemeinde Gräfenroda für die Neuwahl des Bürgermeisters 2017.

132-21/02/17 vom 21.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gräfenroda beschließt nachfolgende Änderung der Vertreter der Gemeinde Gräfenroda für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“:

Herr Mario Busch ist Nachrücker
für Herrn Marcel Sauerbrey.

133-21/02/17 vom 21.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gräfenroda beschließt nachfolgende Änderung der Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Gräfenroda:

Herr Christian Bienert ist Nachrücker
für Herrn Andreas Cyriax.

134-21/02/17 vom 21.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gräfenroda beschließt, die Änderung des Pachtzinses/Nutzungsentgeltes für Garagenstellplätze ab dem 1. Mai 2017 von 60,00 € je Stellplatz und Jahr auf 35,00 € je Stellplatz und Monat.

135-21/02/17 vom 21.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gräfenroda beschließt folgende Verwendung der Infrastrukturauschale nach § 21 ThürKitaG im Haushaltsjahr 2017:

1. Zur Unterstützung der Umgestaltung des Außengeländes des evangelischen Kindergartens „Regenbogen“ erhält die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gräfenroda einen Zuschuss von 10.000,00 €.
2. 18.000,00 € werden zur Tilgung bestehender Darlehen der Gemeinde Gräfenroda eingesetzt.

136-21/02/17 vom 21.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gräfenroda beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Gräfenroda für das Haushaltsjahr 2017 samt ihren Anlagen.

137-21/02/17 vom 21.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gräfenroda beschließt den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm als Anlagen zum Haushaltsplan der Gemeinde Gräfenroda für das Haushaltsjahr 2017.

138-21/02/17 vom 21.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gräfenroda beschließt die bestehende „Verwaltungsvereinbarung für die Gestaltung der Waldrandroute“ vom 25.09.2015 und die „Ergänzung der Verwaltungsvereinbarung für die Gestaltung der Waldrandroute“ vom 17.11.2015 aufzuheben. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt den vorliegenden Aufhebungsvertrag zur Verwaltungsvereinbarung für die Gestaltung der Waldrandroute“ vom 25.09.2015 und die „Ergänzung der Verwaltungsvereinbarung für die Gestaltung der Waldrandroute“ vom 17.11.2015 zu unterzeichnen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gräfenroda beschließt die vorliegende neue „Verwaltungsvereinbarung für die Gestaltung der Waldrandroute“ vom 12.12.2016 mit dem Landratsamt des Ilm-Kreises abzuschließen. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt die vorliegende Verwaltungsvereinbarung zu unterzeichnen.

139-21/02/17 vom 21.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gräfenroda beschließt im Zusammenhang mit dem Neubau des Schmutzwasserkanals in der Waldstraße und Lindenplatz den Wolfsbach in der Ortslage Gräfenroda einer Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahme in 2 Teilabschnitten zu unterziehen. Der Bürgermeister der Gemeinde Gräfenroda wird bevollmächtigt einen Ingenieurvertrag mit dem Ingenieurbüro Steinbacher-Consult aus Erfurt für die Planung und Bauüberwachung für die Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahme des Wolfsbachs abzuschließen.

140-21/02/17 vom 21.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gräfenroda beschließt den grundhaften Ausbau der Schillerstraße und bevollmächtigt die 1. Beigeordnete den Ingenieurvertrag für die Planung und Bauüberwachung mit dem Ingenieurbüro Steinbacher-Consult GmbH, Goethestraße 37 in 99096 Erfurt abzuschließen.

141-21/02/17 vom 21.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gräfenroda vergibt den Auftrag, Los 12 Elektroarbeiten, Bürgerhaus Deutscher Hof, 3. BA - Gemeinde Gräfenroda an die Firma

Elektro Horn Gräfenroda

zu einem Angebotspreis in Höhe von 86.101,07 €. Es war das wirtschaftlichste Angebot.

142-21/02/17 vom 21.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gräfenroda vergibt den Auftrag Los 13 Trockenbau Bürgerhaus Deutscher Hof, 3. BA - Gemeinde Gräfenroda an die Firma

Kley Innenausbau, Steinbach

zu einem Angebotspreis in Höhe von 35.809,83 €. Es war das wirtschaftlichste Angebot.

143-21/02/17 vom 21.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gräfenroda vergibt den Auftrag Los 14 HLS Bürgerhaus Deutscher Hof, 3. BA - Gemeinde Gräfenroda an die Firma

Mario Machleit, Gräfenroda

zu einem Angebotspreis in Höhe von 51.344,86 €. Es war das wirtschaftlichste Angebot.

144-21/02/17 vom 21.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gräfenroda vergibt den Auftrag Los 15 Fliesen, Bodenbelagsarbeiten Bürgerhaus Deutscher Hof, 3. BA - Gemeinde Gräfenroda an die Firma

Kister GmbH, Tabarz

zu einem Angebotspreis in Höhe von 19.722,79 €. Es war das wirtschaftlichste Angebot.

145-21/02/17 vom 21.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gräfenroda vergibt den Auftrag Los 16 Innentüren Bürgerhaus Deutscher Hof, 3. BA - Gemeinde Gräfenroda an die Firma

Howi Bautischlerei Suhl GmbH, Suhl

zu einem Angebotspreis in Höhe von 20.845,83 €. Es war das wirtschaftlichste Angebot.

146-21/02/17 vom 21.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gräfenroda beschließt, dass ein Antrag gestellt wird, die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ nicht aufzulösen, sondern als Gebilde mit der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ in eine Verbandsgemeinde umzuwandeln und als Wahl des milderen Mittels eine Änderung der Thüringer Kommunalordnung herbeizuführen.

Nicht öffentlicher Teil:**147-21/02/17 vom 21.02.2017**

Die Niederschrift der 20. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gräfenroda vom 16.11.2016 (nicht öffentlicher Teil) wird genehmigt.

148-21/02/17 vom 21.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gräfenroda beschließt die erneute Ausschreibung des Feuerwehrfahrzeuges HLF 10.

149-21/02/17 vom 21.02.2017

Grundstücksverkauf

150-21/02/17 vom 21.02.2017

Grundstücksverkauf

151-21/02/17 vom 21.02.2017

Erteilung gemeindl. Einvernehmen

Schwarz

Amt. Bürgermeisterin

Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachung

der Friedhofsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ zur Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen

Auf dem Friedhof der **Gemeinde Gräfenroda** wird voraussichtlich in der Zeit vom 27. März bis 31. März 2017 die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und baulichen Anlagen gemäß § 9 der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 der Gartenbau - Berufsgenossenschaft durchgeführt.

Mit dieser Prüfung wird ein Fachunternehmen betraut, das die Prüfung mit einem speziell hierfür entwickelten Gerät vornimmt. Nicht mehr standsichere bzw. umsturzgefährdete Grabmale werden mit einem grünen Aufkleber gekennzeichnet, über die Prüfung dieser Grabmale werden Prüfprotokolle gefertigt. Die Nutzungsberechtigten nicht mehr standsicherer oder umsturzgefährdeter Grabmale werden über diesen Sachverhalt zusätzlich schriftlich informiert. Die Prüfprotokolle können in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, Friedhofsverwaltung, Zimmer 5, An der Glashütte 3 in 99330 Gräfenroda eingesehen werden. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger gemäß § 21 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Gräfenroda auf Kosten des Nutzungsberechtigten sofortige Sicherungsmaßnahmen treffen (Absperren der Grabstätte, Umlegen des Grabmales).

Zur Beseitigung der Unfallgefahr ist der Nutzungsberechtigte, der auch gemäß § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Standsicherheit des Grabmales zuständig ist, verpflichtet, umgehend Abhilfe zu schaffen. Der Friedhofsverwaltung ist der Nachweis zu erbringen, dass die ordnungsgemäße Instandsetzung vorgenommen wurde.

Die Verantwortlichen (Nutzungsberechtigten) sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird (§ 21 Abs. 3 Friedhofssatzung).

Die diesjährige Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen wird voraussichtlich bis spätestens 31. März 2017 abgeschlossen sein. Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgerufen, ihre Grabstätten nach diesem Termin zu kontrollieren und bei Kennzeichnung durch einen grünen Aufkleber ihrer Verkehrssicherungspflicht umgehend nachzukommen.

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die jeweilige bauliche Anlage zu entfernen. In diesem Fall wird der Nutzungsberechtigte vor Einleitung der Maßnahme schriftlich aufgefordert, den Mangel innerhalb einer festgesetzten Frist zu beheben.

Für Abstimmungen und Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 036205/93320 zur Verfügung.

Friedhofsverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Liebenstein

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Gefasste Beschlüsse Gemeinderat Liebenstein

069-15/02/17 vom 15.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Liebenstein beschließt, dass ein Antrag gestellt wird, die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ nicht aufzulösen, sondern als Gebilde mit der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ in eine Verbandsgemeinde umzuwandeln und als Wahl des milderen Mittels eine Änderung der Thüringer Kommunalordnung herbeizuführen.

Jörg Becker
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Plaue

Mitteilungen

Nachruf

Mit tiefer Betroffenheit haben wir die traurige Nachricht erhalten, dass unsere Mitarbeiterin

Ursula Heyder

nach schwerer Krankheit verstorben ist. Während ihrer Tätigkeit im Kindergarten war sie bei den Kollegen als freundliche und engagierte Mitarbeiterin beliebt und geschätzt. Wir werden ihr Andenken in Ehren halten. Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie und ihren Freunden.

Bürgermeister und Stadtrat **Kollegium**
der Stadt Plaue **des Kindergartens Plaue**



Nachruf

Stets bescheiden, allen helfend, so hat jeder dich gekannt.
Hast dein Bestes stets gegeben, ruh in Frieden und hab Dank!

Tief bewegt vom Tod unserer lieben Kollegin

Uschi Heyder

möchen wir auf diesem Weg Abschied nehmen.

**Deine Kollegen aus der
Kindertagesstätte „Zwergenhaus“ in Plau**

Amtliche Bekanntmachung

der Friedhofsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ zur Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen

Auf dem Friedhof der **Stadt Plau** wird voraussichtlich in der Zeit vom 27. März bis 31. März 2017 die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und baulichen Anlagen gemäß § 9 der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 der Gartenbau - Berufsgenossenschaft durchgeführt.

Mit dieser Prüfung wird ein Fachunternehmen betraut, das die Prüfung mit einem speziell hierfür entwickelten Gerät vornimmt. Nicht mehr standsichere bzw. umsturzgefährdete Grabmale werden mit einem grünen Aufkleber gekennzeichnet, über die Prüfung dieser Grabmale werden Prüfprotokolle gefertigt. Die Nutzungsberechtigten nicht mehr standsicherer oder umsturzgefährdeter Grabmale werden über diesen Sachverhalt zusätzlich schriftlich informiert. Die Prüfprotokolle können in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, Friedhofsverwaltung, Zimmer 5, An der Glashütte 3 in 99330 Gräfenroda eingesehen werden. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger gemäß § 21 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Plau auf Kosten des Nutzungsberechtigten sofortige Sicherungsmaßnahmen treffen (Absperren der Grabstätte, Umlegen des Grabmales).

Zur Beseitigung der Unfallgefahr ist der Nutzungsberechtigte, der auch gemäß § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Standsicherheit des Grabmales zuständig ist, verpflichtet, umgehend Abhilfe zu schaffen. Der Friedhofsverwaltung ist der Nachweis zu erbringen, dass die ordnungsgemäße Instandsetzung vorgenommen wurde.

Die Verantwortlichen (Nutzungsberechtigten) sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird (§ 21 Abs. 3 Friedhofssatzung).

Die diesjährige Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen wird voraussichtlich bis spätestens 31. März 2017 abgeschlossen sein. Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgerufen, ihre Grabstätten nach diesem Termin zu kontrollieren und bei Kennzeichnung durch einen grünen Aufkleber ihrer Verkehrssicherungspflicht umgehend nachzukommen.

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die jeweilige bauliche Anlage zu entfernen. In diesem Fall wird der Nutzungsberechtigte vor Einleitung der Maßnahme schriftlich aufgefordert, den Mangel innerhalb einer festgesetzten Frist zu beheben.

Für Abstimmungen und Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 036205/93320 zur Verfügung.
Friedhofsverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen

Amtliche Bekanntmachung

Geordnete Entsorgung der Grundstückskläranlagen im Verbandsgebiet des WAwZV „Obere Gera“

Die Entsorgung der Grundstückskläranlagen wird durchgeführt in:

Gemeinde Gehlberg	vom 01.06.2017 bis 22.06.2017
Gemeinde Frankenhain	vom 27.03.2017 bis 01.04.2017
Gemeinde Gräfenroda	vom 03.04.2017 bis 29.04.2017
Gemeinde Liebenstein	vom 02.05.2017 bis 13.05.2017
Stadt Plau	vom 09.05.2017 bis 31.05.2017

Die Entsorgung der Grundstückskläranlagen geschieht im Anschluss- und Benutzungszwang. Die Mindestentsorgungsmenge beträgt 1 m³ Fäkalschlamm je Einwohnerwert und Jahr.

Es wird insbesondere nochmals darauf hingewiesen, dass Entsorgungsleistungen außerhalb der bekannt gemachten Entsorgungstermine als Sonderentsorgungen berechnet werden müssen.

Grundlage für die Entsorgung sind die §§ 5 und 14 Abs. 1, 2 u. 3 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS-) vom 17.02.2011 (*Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 25.02.2011*), geändert durch 1. Änderung Entwässerungssatzung - 1. ÄndS EWS - am 12.08.2013 (*Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 23.08.2013*) in Verbindung mit § 3 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-EWS) vom 19.10.2016 (*Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 04.11.2016*).

Zum Zwecke besonderer Terminabstimmung ist eine Rücksprache mit der Fa. Remondis GmbH Thüringen unter folgender Telefonnummer möglich: 03628/6134-20.

Für weitere Rückfragen steht die Geschäftsstelle des WAwZV „Obere Gera“ unter Tel.: 036205/933-55 zur Verfügung.

Holl

Geschäftsleiter

Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

Fäkalienentsorgung in der Gemeinde Geschwenda

18.04.2017	Kickelhähnchen Rasen Neue Sorge
19.04.2017	Alte Lage Rasenweg Schillerstraße Ilmenauer Straße
20.04.2017	nicht angetroffene

Die Berechtigungsscheine zur Fäkalienentsorgung werden direkt vom Entsorger den jeweiligen Grundstückseigentümern zur Bestätigung vorgelegt.

Terminabsprachen von Abnehmern, die berufstätig oder aufgrund Urlaub u. ä. nicht anwesend sind, können direkt mit dem Entsorgungsdienst Remondis 03628-613420, erfolgen.

Aufgrund extremer Witterungsbedingungen (Frost, Glatteis o. ä.) kann es zu Terminverschiebungen kommen. Die Abnehmer sind jedoch darauf aufmerksam zu machen, dass bei evtl. notwendiger Schneeräumung auf den einzelnen Grundstücken die Kleinkläranlagen zugänglich bleiben müssen. Wir verweisen auf die Fäkalsatzung des WAVI, insbesondere auf die §§ 8, 9 und 11.

Selbstverwaltung für Thüringen e. V.

Der Bürger soll entscheiden Gebietsreformgegner bleiben auf Kurs

Wie die Medien meldeten, hat Ministerpräsident Bodo Ramelow ein Gespräch mit dem Verein „Selbstverwaltung für Thüringen e.V.“ abgesagt, zu dem er für den 27.02. nach Erfurt eingeladen hatte. Thema sollte die Gebietsreform der Landesregierung sein. Vorbedingung des Ministerpräsidenten für das Gespräch war ein Verzicht des Vereins darauf, über das „Ob“ der Gebietsreform zu reden. Mit diesem Zugeständnis hätte der Verein sein Hauptziel schon vor Gesprächsbeginn aufgegeben. Denn er will die Thüringer Wahlbürger im Rahmen eines Volksbegehrens über das Reformprojekt der Landesregierung befinden lassen. Darin unterstützen ihn über 40.000 Bürger des Freistaates. Dem Verein geht es also genau um das „Ob“, welches der Ministerpräsident nicht besprochen wissen möchte. Deshalb machte der Verein den Ministerpräsidenten vorab schriftlich darauf aufmerksam, daß dieses Ziel nicht zur Disposition steht und daß darüber auch nicht verhandelt werden kann. Darauf folgte die Ausladung.

Es ist offensichtlich, daß die Landesregierung tut, was sie kann, um die Wahlbürger nicht zu Wort kommen zu lassen und Verwirrung zu stiften. Dazu zählt die Klage der Landesregierung zur Verhinderung des Volksbegehrens gegen die Gebietsreform, welches der Verein „Selbstverwaltung für Thüringen e.V.“ initiiert hat. Dazu zählte der beschriebene Versuch des Ministerpräsidenten den Verein durch abwegige Vorbedingungen für Gespräche von seinem Ziel der Bürgerbefragung abzubringen. Dazu zählt seit Aschermittwoch die sonderbare „Medieninformation 29/2017“ des Innenministeriums, die versucht, ausgerechnet dem Verein „Selbstverwaltung für Thüringen e.V.“ die Verantwortung für die Umsetzung des völlig mißlungenen Vorschaltgesetzes zuzuschieben.

Die Antwort des Vereins ist klar. Er wird das Volksbegehren vor dem Verfassungsgerichtshof verteidigen. Er wird zum 20.03. den Thüringer Bürgeraufruf in Gang setzen, der die Thüringer Wahlbürger zum Votum über die Gebietsreform bittet. Schließlich wird der Verein mit der interessierten breiten Öffentlichkeit weiterhin sehr engagiert über das „Ob“ der Gebietsreform sprechen.

Wie kann ich meine Stasi-Akte einsehen?

Bürgerberatungs- und Informationstag in der Stadtverwaltung Arnstadt

Die Außenstelle Erfurt des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU) bietet in der Stadtverwaltung Arnstadt allen Interessierten die Möglichkeit, sich rund um das Thema Akteneinsicht beraten zu lassen und einen Antrag zu stellen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Außenstelle erläutern die gesetzlichen Regelungen für die Akteneinsicht, zum Beispiel, wie der Zugang zu Stasi-Unterlagen zur eigenen Person oder zu verstorbene nahen Angehörigen beantragt werden kann, ob man Kopien aus Unterlagen sowie die Klarnamen von inoffiziellen Mitarbeitern erhalten kann.

Wer einen Antrag auf Einsichtnahme in Stasi-Unterlagen stellen möchte, wird gebeten, ein gültiges Personaldokument mitzubringen.

Für interessierte Schulen oder andere Bildungseinrichtungen werden entsprechende Publikationen bereitgehalten. Über die Nutzung von Stasi-Unterlagen für Forschung und Medien ist ebenfalls Informationsmaterial vorhanden.

Weiterhin ist ein Mitarbeiter des Landesbeauftragten des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (Beratungsinitiative SED-Unrecht) vor Ort. Dieser berät zu den Rehabilitierungsmöglichkeiten nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen und den daran geknüpften sozialen Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen.

Termin: Dienstag, 23. Mai 2017, 10.00 - 17.30 Uhr
Ort: Stadtverwaltung Arnstadt
Markt 1 / Rathausaal
99310 Arnstadt

Das Beratungsangebot ist kostenlos.

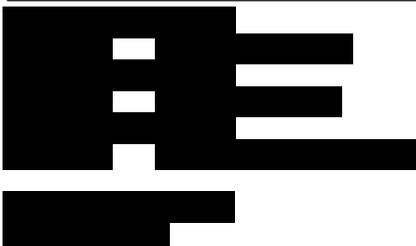
Wolfgang Brunner,
Leiter der Außenstelle Erfurt des BStU

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Frankenhain

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen



Vereine und Verbände

Jagdgenossenschaft Frankenhain

In Frankenhain gibt es ein Gremium, das eigentlich nur einmal im Jahr an die Öffentlichkeit tritt: unsere Jagdgenossenschaft. Zum einen erscheint eine Einladung zur Jahreshauptversammlung und häufig, kurz darauf eine kurze Mitteilung über die gefassten Beschlüsse. Nicht jeder kann mit dem Begriff „Jagdgenossenschaft“ oder „Jagdgenosse“ etwas anfangen. Vielfach wird der Begriff mit den Jägern oder gar mit dem Stammtisch der Jäger in Verbindung gebracht. Dem ist nicht so. Die Jagdgenossenschaft ist eine wichtige Institution in unserer Gemeinde, die viel bewegen kann.

Gemäß dem Bundesjagdgesetz gehören die Eigentümer von Grundstücken eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks, (z.B. der Gemeinde Frankenhain) auf denen die Jagd ausgeübt werden kann, zur Jagdgenossenschaft. Jagdgenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. In ihr sind alle Grundeigentümer der Gemeinde vereint, die jeweils weniger als 75 Hektar Grundstücksfläche besitzen und zusammen über eine Fläche von mindestens 150 Hektar verfügen. Als öffentlich-rechtliche Genossenschaft dient die Jagdgenossenschaft sowohl dem direkten Nutzen der Allgemeinheit, wie auch den Interessen der einzelnen Mitglieder.

Allerdings besteht ein grundlegender Unterschied zu anderen Genossenschaftstypen. Der Beitritt zu Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften ist freiwillig, die Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft ist es nicht. Da die Mitgliedschaft an dem Besitz von Grundstückseigentum gekoppelt ist, ist jeder, der ein Grundstück sein Eigentum nennt, auf dem die Jagd ausgeübt werden kann, per Gesetz Mitglied in einer Jagdgenossenschaft. Ich vermute, dass viele, die Grundstücke in unserer Gemarkung in besitzen, gar nicht wissen, dass sie Mitglied der Frankenhainer Jagdgenossenschaft sind.

Die Jagdgenossenschaften werden von einem gewählten Jagdvorstand geführt. Entscheidungen und Beschlüsse werden durch Abstimmung getroffen, wobei eine Mehrheit der Personen und der Fläche maßgebend ist. Die Leitprinzipien der Jagdgenossenschaft sind Selbstverwaltung, Selbstverantwortung und Selbsthilfe. Die Jagdgenossenschaft verpachtet gegen ein Entgelt die bejagbare Fläche der Gemarkung an den oder die Jagdpächter. In Frankenhain sind die Jagdpächter Herr Enrico Fröhlich und Herr Dr. Ralf Elliger. Die Jagdpacht muss 2017 neu vergeben werden.

Nach Beendigung des Jagdjahres wird eine Jahreshauptversammlung durchgeführt, auf welcher der Vorstand Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben im abgelaufenen Pachtjahr ablegt und die Aufgaben der Folgejahre festlegt. Darüber hinaus geht es um die Verteilung des Reinertrags. Einige Jagdgenossen lassen sich diesen anteilig auszahlen, andere wiederum, und das ist die Mehrzahl, verzichten auf die Ausschüttung, das Geld wird dann gemeinnützig genutzt. Viele Vereine unseres Ortes, aber auch die Gemeinde selbst, konnten für Projekte in unserem Ort schon auf Zuwendungen aus Mitteln, die die Jagdgenossenschaft ausgeschüttet hat, zurückgreifen.

Am 5. April 2017 um 19.30 Uhr lädt die Jagdgenossenschaft zu der Jahreshauptversammlung im Sitzungsraum der Gemeinde Frankenhain ein.

Ziel ist es, den Vorstand zu stärken und neue Mitglieder für den Vorstand zu gewinnen. Ich richte daher den Appell an alle, die Interesse haben, in der Jagdgenossenschaft mitzuarbeiten, an dieser Veranstaltung teilzunehmen.

Hans-Georg Fischer

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Frankenhain

Veranstaltungen

Jagdgenossenschaft Frankenhain

- Der Vorsitzende -

Frankenhain, den 14. März 2017

An die
Jagdgenossinnen und Jagdgenossen
des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Frankenhain

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Frankenhain

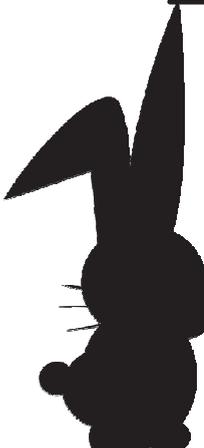
am **Mittwoch, den 05. April 2017, um 18.00 Uhr**
im **Ratssitzungs- und Vereinsraum,**
Hauptstraße 7, 99330 Frankenhain.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht des Jagdvorstandes über das Jagdjahr 2016/2017
4. Finanzbericht des Kassenführers
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Aussprache zu den Berichten
7. Beschluss über die Feststellung und die Verwendung des Reinertrages der jagdlichen Nutzung für das Jagdjahr 2016/2017
8. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
9. Beschluss über die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Frankenhain im Wege der Verlängerung des laufenden Pachtvertrages
10. Wahl des stellvertretenden Jagdvorstehers
11. Wahl des Kassenführers
12. Wahl des Schriftführers
13. Wahl der Beisitzer
14. Beschluss über die Gewährung von Zuwendungen
15. Bericht der Jagdpächter
16. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, die Teilnahme ist nur Mitgliedern und vom Vorstand geladenen Gästen vorbehalten.

Mit freundlichem Gruß
Hans-Georg Fischer
Jagdvorsteher



OSTERFEUER IN FRANKENHAIN

Der Feuerwehrverein Frankenhain lädt zum traditionellen Osterfeuer auf dem Gräfenrodaer Berg ein.

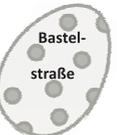
WO? **Gräfenrodaer Berg Frankenhain**
WANN? **08.04.2017, ab 16:00 Uhr**



Knüppel-
kuchen



Kinder
Tombola



Bastel-
straße

Sonstige Mitteilungen

Flößgraben

Das Forstamt Finsterbergen hatte die Gemeinde Frankenhain im Frühjahr 2016 kontaktiert und nachgefragt, ob die Möglichkeit bestünde, dass Studenten der Fachhochschule Erfurt, Fachbereich Geographie nähere Informationen zum Flößgraben an der Lüttsche erhalten könnten.

Kurzfristig konnte der Kontakt zu Frau Prof. Marschall und Herrn Prof. Meyer hergestellt und ein Termin in Frankenhain vereinbart werden. Bei diesen konnte eine Studentengruppe unter Leitung der vorgenannten Professoren gemeinsam mit Vertretern unseres Ortes den Flößgraben besichtigt und die wenigen in unserer der Gemeinde vorhandenen Unterlagen wurden übergeben. In dem daran anschließenden Projekt war es Ziel, die Geschichte des Flößgrabens, den exakten Verlauf und die Möglichkeiten zur weiteren touristischen Nutzung des Flößgrabens aufzuzeichnen. Fast jedem Bürger unseres Ortes ist der Flößgraben als Wanderweg bekannt. Er hat eine Länge von 23 Kilometern und führt vom Kehltal durch den Ausgebrannten Stein zur Lüttsche, von dort weiter in Richtung Frankenhain, Crawinkel und mündet schließlich in dem Fließchen Ohra. Im Laufe der Untersuchung wurde durch die Studenten festgestellt, dass der ausgeschilderte Wanderweg „Flößgraben“ nicht exakt identisch mit dem eigentlichen Verlauf des Flößkanals ist.

Durch sehr tiefgründige Recherchen konnten alte Unterlagen in den verschiedenen Archiven zum Flößgraben gefunden werden, darunter auch eine „Bauzeichnung“ aus dem Jahre 1700, vermutlich selbst angefertigt vom Berghauptmann Johann Christoff von Uetterodt. Aus dieser Zeichnung ist auch ersichtlich, dass der Flößgraben durch einen Stichkanal in Richtung Langer Grund bis zum Soldatenborn erweitert werden sollte. Am 28.02.2017 haben die Studenten ihre Forschungsergebnisse in der Pension Waldhof vorgestellt. Mehr als 70 Personen sind der Einladung der Gemeinde Frankenhain gefolgt, darunter auch Gäste aus Erfurt, Bad Langensalza, Apolda und Gotha. Sehr nutzbringende Hinweise für die zukünftige Nutzung des Flößgrabens wurden von den Studenten vorgeschlagen. Es liegt nun an den Anreinergemeinden des Flößgrabens, den dort tätigen Heimat- und Verkehrsvereinen und den interessierten Bürgern der Region gemeinsam mit den Tourismusverbänden diese Ergebnisse umzusetzen.

Hans-Georg Fischer

Gemeinde Gehlberg

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen



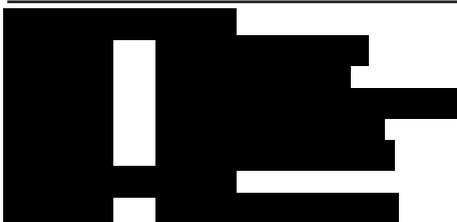
Rainer Gier
Bürgermeister



Gemeinde Geschwenda

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen



Berg Heyer
Bürgermeister



Vereine und Verbände

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Geschwenda

Die Jagdgenossenschaft Geschwenda hat am 16.02.2017 ihre Jahreshauptversammlung durchgeführt. Folgende Beschlüsse wurden einstimmig gefasst:

Beschluss-Nr.: 01/2017

Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenprüfer für das Jagdjahr 2016.

Abstimmung:

Stimmen	9 ja	0 nein	0 Enthaltung
Fläche	235,4857 ha ja	0 nein	0 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 02/2017

Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt, dass gemäß § 6 Abs. 2 j der Satzung der Jagdgenossenschaft Geschwenda der Reinertrag der jagdlichen Nutzung für das Jagdjahr 2016 mit 1.005,66 € (2,25475 €/ha) festgestellt wird. Gemäß § 14 Abs. 3 der genannten Satzung beschließt die Jagdgenossenschaft keine generelle Ausschüttung vorzunehmen. Der Reinertrag wird der Rücklage zugeführt.

Eine Ausschüttung im Einzelfall ist nur auf schriftlichen Antrag unter der Voraussetzung möglich, dass von den einzelnen und berechtigten Jagdgenossen die Auszahlung ihres Anteils innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplanes schriftlich beim Jagdvorsteher mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

Abstimmung:

Stimmen	9 ja	0 nein	0 Enthaltung
Fläche	235,4857 ha ja	0 nein	0 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 03/2017

Auf der Grundlage des § 6 (2)e und f der Satzung beschließt die Jagdgenossenschaft Geschwenda die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Geschwenda an

**Herrn Udo Kleditzsch,
Kickelhähnchen 12, 98716 Geschwenda**

- Größe: ca. 410 ha
- Pachtdauer: 12 Jahre (01.04.2017 - 31.03.2029)
- Pachtpreis: 2.870,00 € (7,00 €/ha)
- Der Bewerber hat eine gültige Jagdpachtfähigkeitsbescheinigung nachgewiesen.
- Der Pächter übernimmt die Regulierung aller Wildschäden.

Abstimmung:

Stimmen	9 ja	0 nein	0 Enthaltung
Fläche	235,4857 ha ja	0 nein	0 Enthaltung

Joachim Abendroth
Jagdvorsteher

Mit der Pistolenarmbrust machen Seniorenschützen Jagd auf Ringe

Die Pistolenarmbrust ist im Vergleich zum großen Bruder relativ klein, hat aber auch eine enorme Durchschlagkraft und ist treffsicher. Die Spannung des Metallbügels erfordert viel Kraft und verleiht dem 16 cm. langen, mit einer Metallspitze versehenen Pfeil, eine hohe Geschwindigkeit. Der Wettkampf ist schon deshalb interessant weil es noch keiner geschafft hat, in all den Jahren, zweimal zu siegen. Während es bei den Feuerwaffen einen engen Favoritenkreis gibt, ist es bei der Armbrust nicht der Fall. Die Siegerehrung wird immer mit großer Spannung erwartet. Bei jeder Auswertung wird der Vergleich zu den Vorjahresergebnissen gemacht und zeigt 2017 einen Leistungsabfall. Die Treppchenplätze 1 - 3 wurden 2015 mit 135 - 2016 mit 141 und 2017 mit nur 109 Ringen vergeben.

Nun zur Auswertung 2017, es wurden auf eine Entfernung von 10 Mtr. 6 Pfeile geschossen. Auch dieses Jahr blieb die Überraschung nicht aus, von einem 9. Platz 2016 katapultierte sich Helmut Tillack, mit 37 Ringen auf den goldenen Rang. Auf die Ränge zwei und drei gab es mit Eberhard Macholdt und Jürgen Bank, mit je 36 Ringen gleich zwei Bewerber. Das bessere Schussergebnis bescherte Eberhard den Silberrang und Jürgen konnte sich trotzdem über den Bronzerang freuen. Der treppchenverwöhnte Heinz Kirchner kam mit 35 Ringen auf den undankbaren vierte Platz. Selten ging es im Spitzenbereich so eng zu. Auf den weiteren Plätzen folgten Toni Marlen Brömel, Heinz Döring, Michael Becker und der Rest des Feldes.



Bild v. l. Macholdt E. 2., Tillack H. 1., Bank J. 3.

Heinz Döring

Veranstaltungen

51. Osterblitz in Geschwenda 2017

Zum 51. Mal wird in diesem Jahr das Osterblitzschachturnier in Geschwenda ausgespielt. Die Vorbereitungen für dieses Großereignis des Geschwendaer Schachsportes sind bereits in vollem Gange. Die Veranstalter hoffen in diesem Jahr wieder an die Teilnehmerzahl des 50. Jubiläumsturniers anzuknüpfen, an dem 48 Spieler aus den Vereinen des Ilmkreises und drüber hinaus (z. B. aus Trier, Bickenriede, Leipzig, Hartha und Mühlhausen) teilgenommen hatten.

Im letzten Jahr konnte Timo Greiner vom SV Thuringia Königsee den 1. Platz belegen, gefolgt von Matthias Buring (SG Arnstadt/Stadtilm) auf Platz 2 und Uwe Mehlhorn (SV Ilmenau) auf Platz 3.

Gespielt wird auch diesmal wieder in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl in mehreren Gruppen, aus denen sich dann die einzelnen Finals zusammensetzen.

Traditionsgemäß lädt der ThSV 1886 Geschwenda, Abteilung Schach

am Karfreitag, den 14. April 2017

alle Schachspieler auf das Geschwendaer Kickelhähnchen zum diesjährigen Osterblitzschachturnier ein.

Für das leibliche Wohl sorgt in altbekannter Art und Weise das Team der Gaststätte „Kickelhähnchen“.

Interessenten und Vereine können sich bis zum 12. April 2017 **per Email** bei

Hans-Joachim Catterfeld: schach.catterfeld@freenet.de
oder bei

Olaf Krawczyk: o-krawczyk@web.de
oder auf dem Postweg bei

Edgar Catterfeld, Neue Sorge 27, 98716 Geschwenda,
anmelden.

Jugendclub Geschwenda

Der Jugendclub in Geschwenda hat für die Kinder und Jugendlichen in den Osterferien 2017 folgende Tagesveranstaltungen geplant.

Montag, dem 10.04. 2017

- Ferienbeginn mit Sport und Spiel im Jugendclub

Dienstag, dem 11.04.2017

- Kreatives Gestalten zum Osterfest im Jugendclub und Holzarbeiten mit dem JZ Geratal in Geraberg

Mittwoch, den 12.04.2017

- Tanzworkshop mit der Tanzpädagogin Patricia Kriwitzki in der Turnhalle Geschwenda

Donnerstag, dem 13.04.2017

- Ostereiersuche auf dem Kickelhähnchen und Holzarbeiten mit dem JZ Geratal in Geraberg

Dienstag, dem 18.04.2017

- Osterwanderung auf dem Rundwanderweg

Mittwoch, dem 19.04.2017

- Spiele im Jugendclub

Donnerstag, dem 20.04.2017

- Sport in der Turnhalle Geschwenda

Freitag, dem 21.04.2017

- Ferienabschluss im Jugendclub mit Grillen

In den Ferien hat der Jugendclub auch am Abend geöffnet.

Die Rückmeldung zur Teilnahme an den Veranstaltungen bitte an den Jugendpfleger unter der Telefonnummer 0174/6693285.

Die Osterbrunnen in Geschwenda werden durch die Floristin Sina Kummer und dem Jugendclub gestaltet.

Jugendpfleger

Berg Heyer

Gemeinde Gossel

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgendem Geburtstag

[REDACTED]

Andreas Gundermann
Bürgermeister



Gemeinde Gräfenroda

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen

[REDACTED]

[REDACTED]



Mitteilungen

Bauarbeiten Bahnhofstraße

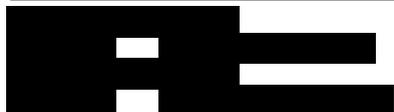
Trotz der Bauarbeiten in der Bahnhofstraße, ist es allen Bürgern möglich, den Netto-Markt aus Richtung Ortszentrum zu erreichen.

Bauverwaltung
VG „Oberes Geratal“

Gemeinde Liebenstein

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen
zu nachfolgenden Geburtstagen



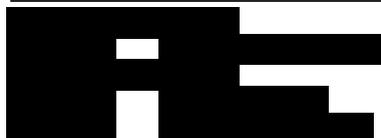
Jörg Becker
Bürgermeister



Stadt Plaue

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen
zu nachfolgenden Geburtstagen



Jörg Thamm
Bürgermeister



Veranstaltungen

Mitgliederversammlung des FSV Grün Weiß Plaue 96 e. V.

Am 08.04.2017 lädt der FSV Grün Weiß Plaue seine Mitglieder zur Jahreshauptversammlung um 19:00 Uhr ins Sportlerheim Plaue ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Kassenverwalters
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
6. Diskussion
7. Verabschiedung

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 04.04.2017

Nächster Erscheinungstermin

Donnerstag, den 13.04.2017



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Sabrina Krauß, Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, Tel. (036205) 9 33-0, Fax (036205) 9 33 33, e-mail: vg@oberes-geratal.de, Internet: www.oberes-geratal.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel 14-täglich; kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ (Gemeinden Frankenhain, Gehlberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda, Liebenstein und Stadt Plaue). Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellt werden.

Fasching in der Regelschule „Am Kienberg“ Crawinkel

Am Freitag, d. 24.02.2017, war es wieder soweit. Wir feierten alle gemeinsam unseren Schulfasching.

Das Motto in diesem Jahr, ausgesucht von den Schülerinnen und Schülern, lautete „Crawinkel Dungeon“. Alle Jungen und Mädchen, aber auch unsere Lehrer, kamen in gruselig-schönen Kostümen. Hexen, Mumien, Zombies und Vampire waren besonders beliebte Verkleidungen.

Mit einem schaurigen Einzug eröffneten die Schüler der 10. Klasse den Tag in unserer Turnhalle. Wie auch im vergangenen Jahr wurde das Programm von den einzelnen Klassen geprägt. Wir sangen, tanzten und spielten. Um die passende Musik kümmerten sich Felix Groll und Felix Engelhardt. Auch für die Hungrigen war gesorgt. Es gab kleine Leckereien, die allen gut schmeckten.

Als sich der Tag dem Ende neigte, wurden die vier schönsten Kostüme von den Schülern der 10. Klasse prämiert. Wir gratulieren Frau Straube, Maxi Czarnotta (Klasse 5b) sowie Kevin Seiler und Pascal Lange (Klasse 8b).

Luisa Walch, Klasse 9a



Ein beachtliches Ergebnis für die Gräfenrodaer Schüler

Am 8. März 2017 fand das Thüringer Landesfinale im Zweifelderball am Marie Curie Gymnasium in Bad Berka statt. Hier traten die dreiundzwanzig besten Grundschulmannschaften aus den Landkreisen und den kreisfreien Städten Thüringens gegeneinander an. Ganz an die Spitze unter Thüringens Besten im Zweifelderball konnte sich unsere Schulmannschaft zwar nicht platzieren. Dennoch schlug sich das Team der Grund-

schule „An der Burglehne“ Gräfenroda sehr achtbar. Es wurde hoch motiviert gekämpft. Unsere Mannschaft belegte den 11. Platz. Thüringer Landesmeister wurde in diesem Jahr die Nikolaisschule Mühlhausen.

Herzlichen Glückwunsch und danke für euren starken Einsatz!

Petra Cyriax
Sportlehrerin



Ski- und Snowboardlager der Regelschule „Geratal“ 2017

Am 26.02.2017 traten schon zum 5. Mal in Folge 30 Schülerinnen und Schüler der Regelschule Geraberg und 15 Schülerinnen und Schüler der Oberschule Steimbke/Niedersachsen die Fahrt ins gemeinsame Ski- und Snowboardlager in den Bayerischen Wald an.

Bei echtem Sonntagswetter und frühlingshaften Temperaturen startete der bis auf den letzten Platz besetzte Bus. Da stellte sich so manch einer die bange Frage, ob denn nach den Dauerregenfällen der vorhergehenden Tage überhaupt genug vom „weißen Wunder“ liegen würde. Aber-Wer sich so auf eine Woche Sport und Spaß freut, der soll auch belohnt werden! Schnee, Schnee, Schnee- Zwar nicht in Hinterschmiding, dem Ort, in dem wir wohnen, aber im Skigebiet!

Nach der Ankunft in Freyung ging es sofort zur Materialausleihe, damit am Montagmorgen pünktlich 10.00 Uhr die Ski- und Snowboardkurse beginnen konnten! Nur keine Zeit vergeuden! Nach einer kurzen ersten Nacht starteten 2 Snowboard- und 4 Skikurse für Anfänger, Fortgeschrittene und Profis. Aller Anfang ist bekanntlich schwer, aber bei Spitzenwetter ist das Fallen gleich gar nicht mehr so schlimm und so konnten alle am Ende des ersten Tages große und kleine Erfolge verbuchen. Tag 2 begann, wie die Nacht endete: Neuschnee! Umso erstaunlicher, dass schon hier alle Anfänger in der Lage waren, Schlepplift zu fahren. Einige wenige Schüler, die mit ihren Snowboards so gar nicht warm werden wollten, bekamen kurzerhand Ski verpasst und holten dank eines erfahrenen Skilehrers schnell auf. Der Mittwoch stand im Zeichen von Wellness und sportlichen Aktivitäten, denn wie auch im Vorjahr besuchten wir das Passauer Spaßbad und alle tobten sich auf den Rutschen, im Wellenbad, dem Außenbecken, dem Whirlpool oder dem großen Spaßbereich aus. Am Abend stand dann für alle diejenigen, die noch Kraft und Lust hatten ein echtes Highlight an: Nachtskifahren! Auf einem perfekt präparierten Hang verging die Zeit wie im Flug und alle waren sich einig: Wir wären noch 2 Stunden ge-

fahren. Der Rest der müden Krieger vertrieb sich die Zeit mit Gesellschaftsspielen, Tischtennis oder Fernsehen im Hotel.

Der Dauerregen der folgenden Nacht bereitete den Betreuern und Skilehrern echte Sorgen, denn niemand wollte gerne „Wasserski“ fahren. Schnell stellte sich heraus, dass all unsere Bedenken grundlos waren, denn mit der Ankunft im Skigebiet gab sich auch die Sonne die Ehre. Es war zwar sehr windig, sodass der Sessellift nicht benutzt werden konnte, aber dafür war die schwarze Piste unser Lieblingsziel des Tages. Hier liegen die Profis und sogar eine Anfängergruppe zur Höchstform auf. Nach dem Abendessen und vor dem Zubetgehen hieß es dann Aufbruch zur Fackelwanderung! Auch hier hatten alle ihren Spaß. Und so stand tatsächlich schon die letzte Nacht an. Alle schliefen tief und fest und niemand nahm auch nur ansatzweise das bei Lehrern so gefürchtete Wort „durchmachen“ in den Mund. Der Freitag bildete wie immer den Höhepunkt der Woche, da das große Ski- und Snowboardabschlussrennen auf dem Programm stand. Jeder Teilnehmer fuhr innerhalb seiner Gruppe zwei Slalomläufe und alle zeigten, welche Fortschritte sie in nur fünf Tagen gemacht hatten. Nach einer sehr schönen Siegerehrung genossen alle die letzten beiden Stunden im Schnee, bevor es gegen 15.30 Uhr zum Kofferpacken, Duschen und Abendessen zurück ins Hotel ging. Pünktlich 20.30 Uhr traten wir müde, stolz und ein bisschen wehmütig die Heimreise an, um gegen 2.00 Uhr in der Heimat von den Eltern in die Arme geschlossen zu werden. Die Niedersachsen hatten noch fünf weitere Stunden Fahrt vor sich, doch ein erfahrener Busfahrer wie Herr Faut hat damit keine Probleme.

An dieser Stelle auch den Eltern ein herzliches Dankeschön, denn wir alle wissen, dass es nicht selbstverständlich ist, die Kosten für eine solche Fahrt aufzubringen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn die Resonanz auch im nächsten Jahr wieder so groß ist und hoffe, dass es allen recht gut gefallen hat.

Corina Strobl

